

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2025

Herausgegeben in Hildesheim am 29. Oktober 2025

Nr. 45

Inhalt	Seite
30.09.2025 - 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2025 und Verkündung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2025	736
16.10.2025 - Bekanntmachung der Stadt Hildesheim über das Inkrafttreten der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gut Steuerwald“ der Stadt Hildesheim	739
24.10.2025 - Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal, Digitalisierung und Innere Dienste; Landkreis Hildesheim	744
24.10.2025 - Sitzung des Ausschusses für Migration, Integration, Bevölkerungsentwicklung und Netzzugang; Landkreis Hildesheim	746
27.10.2025 - Bekanntmachung der Gemeinde Söhlde über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 9 „Feuerwehr / Gewerbe Nettlingen“ (Ortschaft Nettlingen)	747
28.10.2025 - Bekanntmachung der Gemeinde Diekholzen über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Am Mühlenberg“	750

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

2. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in der Sitzung am 23.09.2025 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro -	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
ERGEBNISHAUSHALT				
ordentliche Erträge	28.431.500	-	1.892.700	26.538.800
ordentliche Aufwendungen	32.414.600	-	851.800	31.562.800
außerordentliche Erträge	0	-	-	
außerordentliche Aufwendungen	0	-	-	
FINANZHAUSHALT				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.248.100	-	1.892.700	25.355.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.355.000	-	851.800	28.503.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	735.900	-	-	735.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	20.246.900	431.800	-	20.678.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.002.700	431.800	-	21.434.500
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.420.600	-	122.400	2.298.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 19.511.000 Euro um 431.800 Euro erhöht und damit auf 19.942.800 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.549.700 Euro um 150.000 Euro erhöht und damit auf 6.699.700 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.540.000 Euro um 315.000 Euro verringert und damit auf 4.225.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

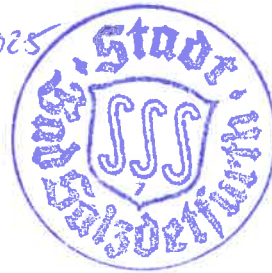
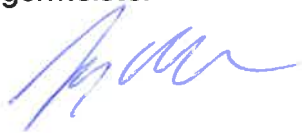
Die bisherigen Festsetzungen in § 6 werden nicht geändert.

§ 7

Die bisherigen Festsetzungen in § 7 werden nicht geändert.

Bad Salzdetfurth, den *30.09.2025*

Der Bürgermeister



Verkündung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2025

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit verkündet.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs.2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 24.10.2025 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 i. V. m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom **30.10.2025** bis **11.11.2025**

zur Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Stadt Bad Salzdetfurth,
Oberstraße 6, Zimmer Nr. 202,
Bad Salzdetfurth

öffentlich aus.

Der Nachtragshaushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Stadt Bad Salzdetfurth bereitgestellt.

Bad Salzdetfurth, den 27.10.2025
Ort, Datum

Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister





Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gut Steuerwald“ der Stadt Hildesheim

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 17.02.2025 die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hildesheim beschlossen.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser hat die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 17.07.2025, Az.:21101-254-21.Ä/ArL-LW-D2, unter Auflagen genehmigt.


Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 09.10.2025 die Auflagen der Genehmigung und das ergänzte Planwerk zur Kenntnis genommen und die ergänzte 21. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die ergänzte Begründung inklusive Umweltbericht beschlossen.

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) kann die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung an im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, während der Dienststunden eingesehen werden. Die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auch auf www.stadt-hildesheim.de/fplan bereitgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gut Steuerwald“ der Stadt Hildesheim wirksam.

Hildesheim, den 16.10.2025



Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister



Stadt Hildesheim

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG ZUR 21. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS „GUT STEUERWALD“

Die zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB, die der 21. Änderung des Flächennutzungsplans beigelegt wird, beinhaltet eine kurze Erläuterung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen im Bauleitplanverfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden, alternativen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Vorbemerkung

Der Aufstellungsbeschluss für die 21. Flächennutzungsplanänderung wurde am 27.09.2023 gefasst. Das Gut Steuerwald mit den angrenzenden Flächen wurde von der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul Hildesheim (Vinzentinerinnen) gekauft und soll durch ihre Unternehmung Vinzenz Sozialprojekte (ViSo) für die Nutzung sozialer, kultureller und christlicher Projekte instandgesetzt, ausgebaut und für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dies soll einvernehmlich mit dem dort bereits ansässigen Reit- und Fahrverein Hildesheim Steuerwald e.V. (RFV) vorangetrieben werden, der sich auf dem östlichen Geländeteil konzentrieren wird. Die übergeordnete Zielsetzung der neuen Projekte ist die Schaffung von Familienfreundlichkeit und Generationssensibilität sowie der Stärkung von Bildung und Qualifizierung von Menschen mit und ohne Beeinträchtigung. Auf dem westlichen Teil des Geländes sollen daher soziale und inklusive Projekte etabliert werden, die dieser Zielsetzung entsprechen.

Ziel der Stadt Hildesheim ist die Erweiterung der Nutzung des Areals und Erhaltung des historisch bedeutsamen Ensembles einhergehend mit der Berücksichtigung umweltrechtlicher und städtebaulicher Belange.

Die Flächennutzungsplanänderung beschränkt sich auf den westlichen Teil des Gutsgeländes und umfasst rund 2,9 ha. Der zur Gebietsentwicklung notwendige Bebauungsplan HN 54 „Gut Steuerwald“ wird parallel, zeitlich leicht nachlaufend aufgestellt.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

2.1 Umweltprüfung, Umweltbericht, Gutachten, Fachbeiträge

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Planverfahren 21. Flächennutzungsplanänderung wurden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse wurden im Umweltbericht dargestellt. Folgende Gutachten/Untersuchungen liegen konkret vor:

- Kartierungen bezüglich Brutvögeln, Rote Liste Pflanzenarten, Biotoptypen, Fledermäusen, Amphibien (Theunert, 2023)
- Weitere Daten zu Heuschrecken und Libellen

Weitere Arten umweltbezogener Informationen wurden durch die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Hildesheim, die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Hildesheim, die Untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Hildesheim, die Untere Abfallbehörde der Stadt Hildesheim und die Untere Wasserschutzbehörde der Stadt Hildesheim zur Verfügung gestellt und/ oder seitens des Fachbereichs Stadtplanung und Stadtentwicklung selbst.

Im Ergebnis gelangt der Umweltbericht zu der Einschätzung, dass durch den Vollzug der 21. Flächennutzungsplanänderung teilweise erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies stellt sich für die einzelnen zu betrachtenden Belange/Schutzgüter wie folgt dar:

- für das Schutzgut „Mensch“ wird keine erhebliche Beeinträchtigung erwartet
- für das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“ werden:
 - Ausgleichpflanzungen bei Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen erforderlich,
 - Biotoptypen mit einer Wertstufe > III werden voraussichtlich nicht betroffen sein,
 - Bei Umnutzung und Sanierung von bestehenden Gebäuden erhebliche Beeinträchtigung von Star und Rauchschnalbe eintreten. Vermeidungs-/Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind auf Ebene des Bebauungsplans vorzusehen.
 - Bei Umnutzung und Sanierung von bestehende Gebäude erhebliche Beeinträchtigung von Fledermäusen hinsichtlich der Nutzung als Quartier und Wochenstube, insb. des Braunen Langohrs. Vermeidungs-/Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind auf Ebene des Bebauungsplans vorzusehen.
- bei Umsetzung der aktuellen Planung wird bezüglich neuer Gebäude und Verkehrsflächen eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter „Boden“ und „Fläche“ angenommen, eine Bilanzierung und Formulierung von Ausgleichsmaßnahmen muss im Bebauungsplanverfahren vorgenommen werden.
- für die Schutzgüter „Wasser“, „Klima/Luft“, „Landschaftsbild“ und „Kultur- und Sachgüter“ werden keine erhebliche Beeinträchtigung erwartet.

Im Ergebnis gelangt der Umweltbericht für die Ebene des Flächennutzungsplans zu der Einschätzung, dass die aufgrund der Planung zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen und Beeinträchtigungen durch Maßnahmen im Sinne der geltenden Rechtsgrundlagen voraussichtlich vermieden, vermindert oder vollständig ausgeglichen werden können. Detailliertere Ausführungen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

2.2 Verfahren und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht ein gesonderter Teil der Begründung zum Bauleitplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung). Der Umweltbericht und die im Rahmen der Verfahrensschritte gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen wurden in der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt. Die Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird nachfolgend dargestellt. Details können jedoch der Sitzungsvorlage zum Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Hildesheim mit den zugrundeliegenden Abwägungstabellen entnommen werden.

Die Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 21. Änderung des Flächennutzungsplans sowie für den Bebauungsplan HN 54 „Gut Steuerwald“ hat vom 23.10.2023 bis 22.11.2023 stattgefunden. Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für beide o.g. Verfahren gemeinsam fand vom 26.10.2023 bis zum 25.11.2023 statt. Die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sind daher für beide Verfahren gemeinsam formuliert und abgegeben worden. Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes wurden nicht geäußert. Die eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden, soweit sie der Flächennutzungsplanebene entsprechen, zur Kenntnis genommen und berücksichtigt bzw. sind auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

Als nächster Verfahrensschritt wurde vom 04.11.2024 bis zum 04.12.2024 die öffentliche Auslegung durchgeführt. Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Parallelverfahren im gleichen Zeitraum dazu beteiligt. Die eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden, soweit sie der Flächennutzungsplanebene entsprechen, zur Kenntnis genommen, berücksichtigt oder verworfen bzw. sind auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

Die konkreten Inhalte aller Eingaben und Stellungnahmen sowie die konkreten Ausführungen der Verwaltung dazu können den jeweiligen Abwägungstabellen zu den entsprechenden Beteiligungsschritten (anliegend an die Sitzungsvorlage zum Feststellungsbeschluss im Bürger- und Ratssystem) im Internet entnommen werden.

Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung der geprüften, in Betracht kommenden Planungsalternativen

Im Rahmen der Entwicklung des Planentwurfs wurden keine weiteren Planungsalternativen geprüft, da die Entwicklung, die mit der Flächennutzungsplanänderung verfolgt wird, ausschließlich an diesem Standort erfolgen kann. Das historisch bedeutsame, denkmalgeschützte Ensemble soll saniert und somit erhalten werden und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Kombination mit der Etablierung sozialer und integrative Projekt sowie die mit dem Reit- und Fahrverein Hildesheim einvernehmliche Entwicklung und Erhaltung des Vereins am Standort ist stadtgemeinschaftlich erstrebenswert.

Der gewählte Standort zur Revitalisierung des denkmalgeschützten Gutsgebietes ist demnach alternativlos.

Hildesheim, den 10.03.2025

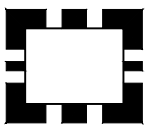
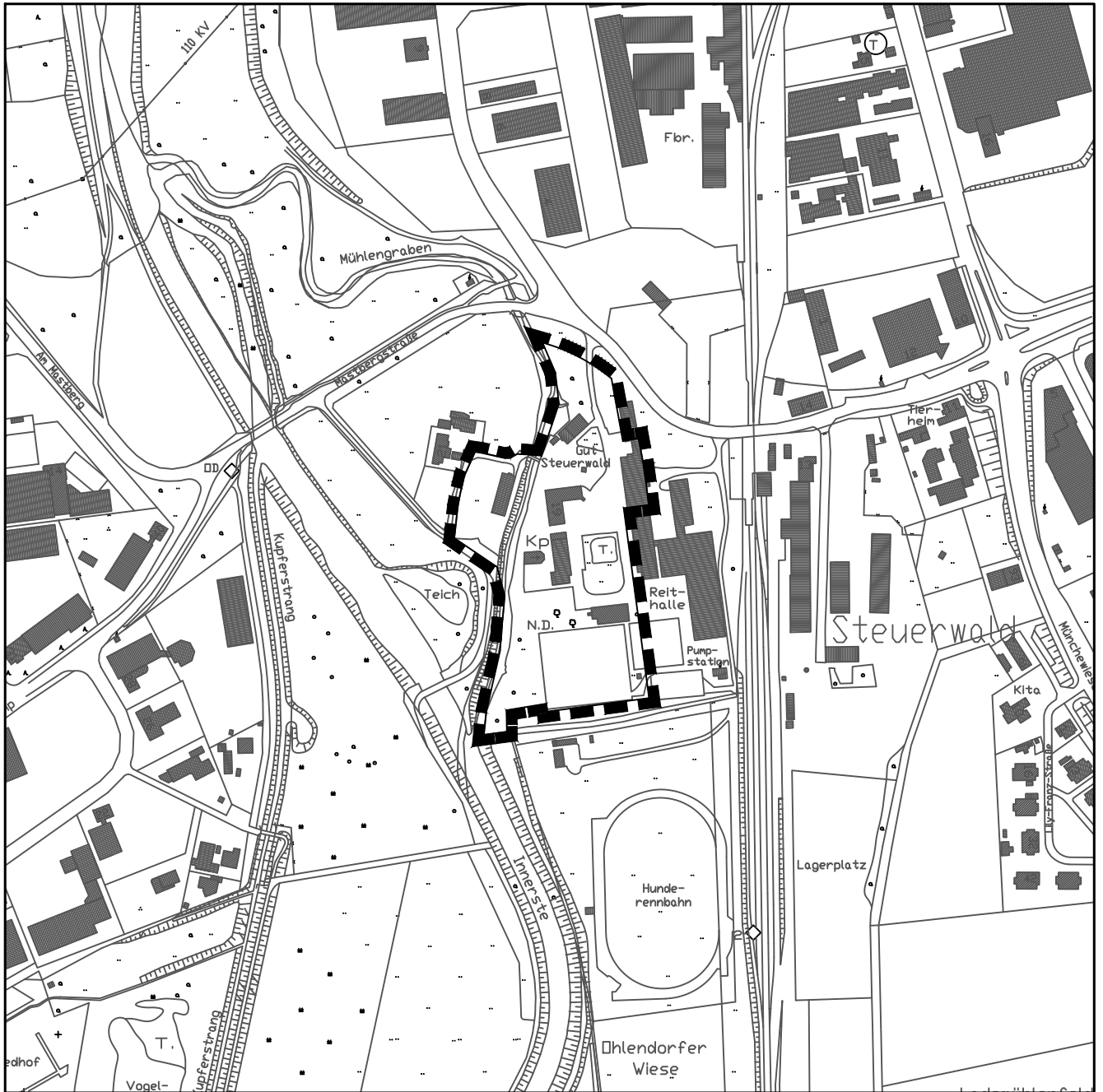
Im Auftrage



(Brouër)

Fachbereichsleitung FB 61

21. Änderung des Flächennutzungsplans "Gut Steuerwald"



Grenze des Geltungsbereichs



**Sitzung des Ausschusses für
Finanzen, Personal, Digitalisierung und Innere Dienste (A1)
am Montag, den 03.11.2025 um 16:00 Uhr,
im großen Sitzungssaal des Landkreises Hildesheim,
Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim**

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal, Digitalisierung und Innere Dienste vom 01.09.2025
3. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal, Digitalisierung und Innere Dienste vom 06.10.2025
4. Einwohnerfragestunde
5. Kommunalwahlen am 13.09.2026 – Wahl des Kreistages des LK Hildesheim
Antrag von KTA Bosse-Arbogast vom 01.10.2025
- Antrag 944/XIX
6. Finanzausstattung der Schulen des Landkreises
Antrag der CDU-Fraktion vom 25.08.2025
- mit Anfrage Nr. 419/XIX
- Antrag 915/XIX
7. Übertragung der Trägerschaft für Kindertagesstätten
Antrag der CDU-Fraktion vom 14.10.2025
- Antrag 946/XIX
8. Weiterführung der Aufgabe der Kindertagesbetreuung in der Stadt Elze und in den Gemeinden Giesen, Harsum, Holle, Schellerten und Söhlde; Antrag zum Haushaltsplan/Stellenplan 2026
Antrag der Fraktion die Unabhängige vom 16.10.2025
- Antrag 950/XIX
9. Fortschreibung der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Hildesheim (LK) und den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden über die Bereitstellung von Wohnraum zur Vermeidung von Obdachlosigkeit für Flüchtlinge aus der Ukraine ab dem 01.01.2025
 1. Bisheriger Verlauf
 2. Aktueller Sachstand
 3. Erneute Fortschreibung der Vereinbarung- Vorlage 1030/XIX
10. Künftige Organisation der Kreisverwaltung
- Erhalt und Neuausrichtung des Dezernates 3 als eigenständiges Baudezernat
- Vorlage 1022/XIX
11. Antrag auf Zustimmung zu einer überplanmäßigen Aufwendung im Haushaltsjahr 2025
In Höhe von 1.966.000,00 €
- Vorlage 1042/XIX

12. Mitteilungen der Verwaltung

13. Anfragen

Hildesheim, den 24.10.2025

Landkreis Hildesheim

Der Landrat

In Vertretung

gez. Grella

**Sitzung des Ausschusses für
Migration, Integration, Bevölkerungsentwicklung und Netzzugang**

**Am Dienstag, den 04.11.2025, um 16.00 Uhr,
findet im Großen Sitzungssaal des Kreishauses,
Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung des Ausschusses
für Migration, Integration, Bevölkerungsentwicklung und Netzzugang statt.**

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 19.08.2025
3. Einwohnerfragestunde
4. Interkulturelle niedrigschwellige Familienbegleitung
5. Bericht zur aktuellen Flüchtlingssituation
6. TOP Haushalt 2026
Antrag der Gruppe vom 15.10.2025
- Antrag 948/XIX
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Anfragen

Hildesheim, den 24.10.2025

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
gez. Minnrich

GEMEINDE SÖHLDE

DER BÜRGERMEISTER



BETTRUM
FELDBERGEN
GROß HIMSTEDT
HOHENEGGELSEN
KLEIN HIMSTEDT
MÖLME
NETTLINGEN
SÖHLDE
STEINBRÜCK

Bekanntmachung

27. Oktober 2025

Bauleitplanung der Gemeinde Söhlde:

Bebauungsplan Nr. 9 „Feuerwehr / Gewerbe Nettlingen“ (Ortschaft Nettlingen)

- **Satzungsbeschluss**
- **Inkrafttreten**

Der Rat der Gemeinde Söhlde hat in seiner Sitzung am 24.06.2025 den Bebauungsplan Nr. 9 „Feuerwehr / Gewerbe Nettlingen“ (Ortschaft Nettlingen) mit Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Abs. 1 des BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung einschließlich der Begründung beschlossen.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplanes Nr. 9 „Feuerwehr / Gewerbe Nettlingen“ ist die Festsetzung einer „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit Zweckbestimmung „Feuerwehr“ im Westen sowie die Festsetzung eines „Gewerbegebietes“ im Osten. Entlang der nördlichen und östlichen Plangebietsgrenze ist eine Ortsrandeingrünung geplant. Das Plangebiet weist eine Gesamtgröße von rd. 0,9 ha auf.

Das Plangebiet umfasst Flächen im Nordosten von Nettlingen, nördlich der „Dingelber Straße“. Der Geltungsbereich ist im nebenstehenden Übersichtsplan (s. Anlage der Bekanntmachung) mit schwarzer Umrandung gekennzeichnet.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim tritt der Bebauungsplan Nr. 9 „Feuerwehr / Gewerbe Nettlingen“ in Kraft.

Die Planunterlagen können auf der Internetseite der Gemeinde Söhlde (www.soehlide.de) eingesehen werden. Die Internetseite der Gemeinde ist auch über das Internetportal des Landes Niedersachsen uvp.niedersachsen.de mit dem Suchbegriff „Söhlde“ zu erreichen.

Ebenso können der Bebauungsplan Nr. 9 „Feuerwehr / Gewerbe Nettlingen“ im Rathaus der Gemeinde Söhlde, Bürgermeister-Burgdorf-Straße 8, während der folgenden Öffnungszeiten von der Öffentlichkeit eingesehen werden:

Montag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Dienstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 9 „Feuerwehr / Gewerbe Nettlingen“ kann Auskunft verlangt werden.

Nach vorheriger telefonischer Absprache (Tel. 05129/ 972 - 60) können die Planungsunterlagen auch außerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.

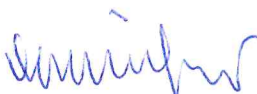
Auf die nachfolgend genannten Rechtsfolgen wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB v. 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

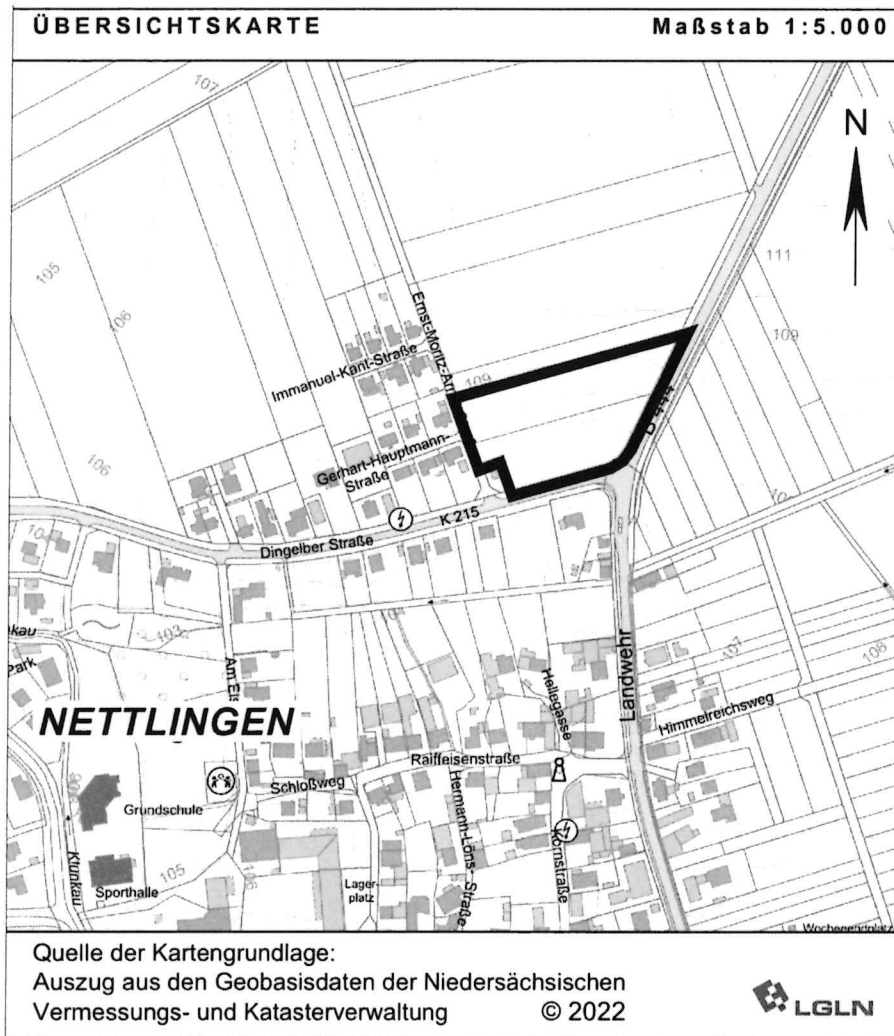
wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 9 „Feuerwehr / Gewerbe Nettlingen“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird ebenfalls hingewiesen.

Söhlde, den 27.10.2025


(Marienfeldt)



Bürgermeister

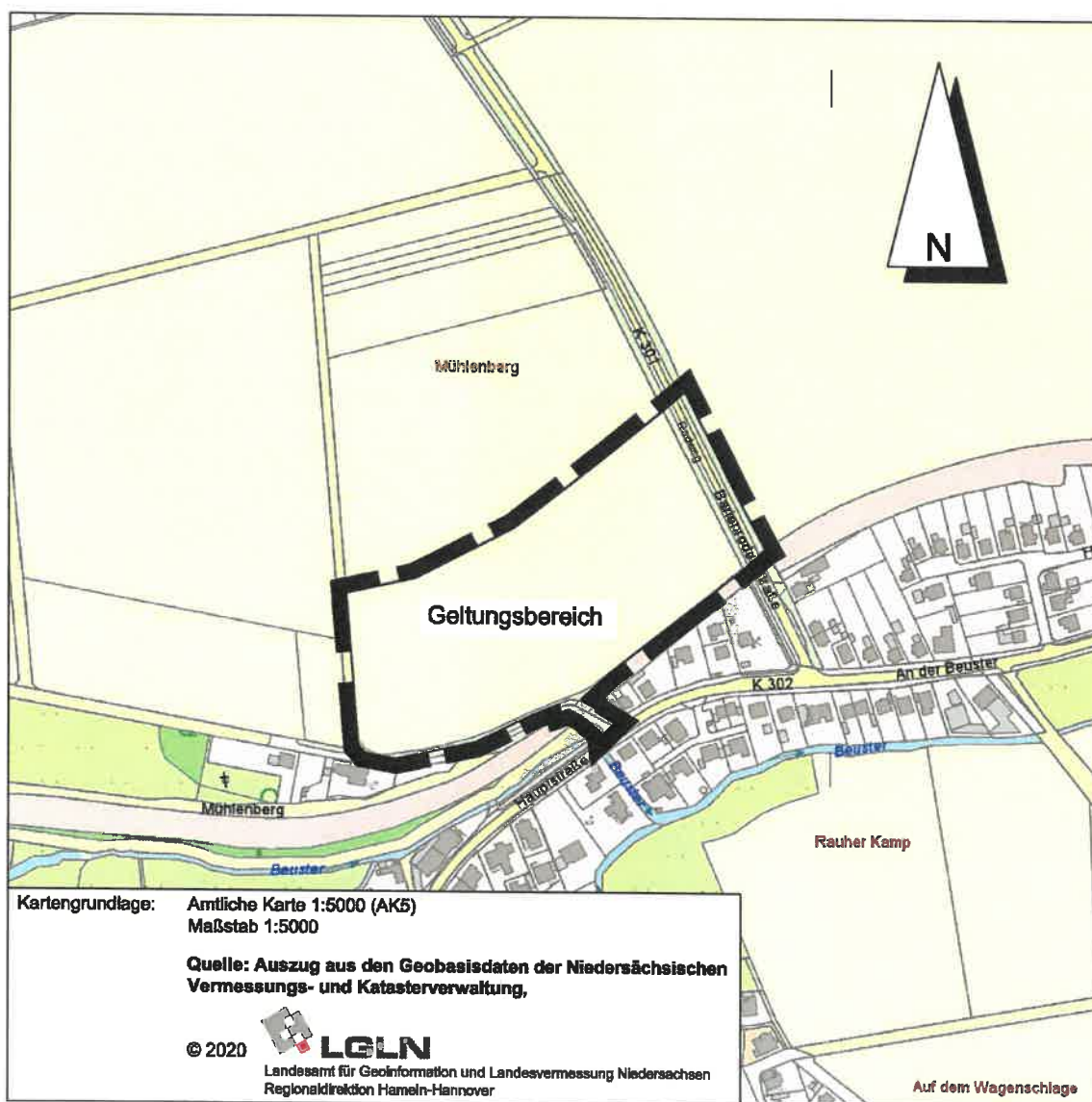


BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Diekholzen hat in seiner Sitzung am 26.09.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 "Am Mühlenberg" als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 "Am Mühlenberg" gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Das Gebiet befindet sich im Norden der Ortschaft Söhre westlich der Kreisstraße 301 in Richtung Barenrode und wird in der folgenden Karte im Maßstab 1:5000 dargestellt.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann in der Gemeinde Diekholzen während der Sprechzeiten

Montag	8.00 – 12.00 Uhr und	13.30 – 15.30 Uhr
Dienstag	geschlossen	
Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr und	13.30 – 15.30 Uhr
Donnerstag		13.30 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr	

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 "Am Mühlenberg" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und 2a beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diekholzen, den 28.10.2025

M. Blüdan

Gemeinde Diekholzen
Der Bürgermeister

